

ZUSATZVEREINBARUNG ZUM NETZNUTZUNGSVERTRAG

Beteiligung an einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) iS der §§ 16b sowie 16d und e EIWOG 2010

abgeschlossen zwischen der eww ag („Netzbetreiber“) und dem Kunden („teilnehmender Netzbenutzer“) für die Anlage

Persönliche Daten & Anlagenadresse

Anrede	(Titel) Vorname	Nachname (Titel) / Firma	Geburtsdatum	
Straße, Hausnr., / Stiege / Stock / Tür		PLZ, Ort	Telefon / Mobil	
Kundennummer	Anlagennummer	UID Nummer	FN Nr. / ZVR Nr.	E-Mail

Rechnungsadresse

Anrede	(Titel) Vorname	Nachname (Titel) / Firma
Straße, Hausnr., / Stiege / Stock / Tür		PLZ, Ort

Strom Versorgungsdaten

Zählpunktbezeichnung	Anschlussobjektnummer

Gemeinschaftsparameter

CC Nummer
Gemeinschafts-ID (wird vom Netzbetreiber ausgefüllt)

Anmerkung

PRÄAMBEL

Mit den §§ 16b sowie 16d und 16e EIWOG 2010 besteht die Möglichkeit, an Bürgerenergiegemeinschaften im Sinne der genannten Bestimmungen teilzunehmen. Die teilnehmenden Netzbenutzer (Verbraucher/Erzeuger) sind über das Strom-Verteilernetz eines Netzbetreibers mit einer oder mehreren Erzeugungsanlage(n) verbunden. Jeder Netzbenutzer behält dazu nach wie vor seine eigene Energiemessung.

VERTRAGSGEGENSTAND

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein aufrechter Netznutzungsvertrag betreffend die oben angeführte aktive Anlage des Kunden. Der gegenständliche Vertrag gilt als Zusatzvertrag zum bestehenden Netznutzungsvertrag und regelt die Teilnahme des Kunden als teilnehmender Netzbenutzer an einer BEG im Sinne der §§ 16b sowie 16d und e EIWOG 2010. Rückwirkende An- bzw. Abmeldungen sowie Registrierungen oder Deregistrierungen sind nicht möglich.

Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil und sind im Internet auf der Homepage des Netzbetreibers abrufbar.

DATENVERARBEITUNG

Die Teilnahme an der BEG verpflichtet den Netzbetreiber zur Erhebung, Auslesung und weiteren Verarbeitung der Viertelstundenwerte aus dem intelligenten Messgerät des

teilnehmenden Netzbenutzers, sofern die Einspeisung bzw. der Verbrauch nicht mittels eines Lastprofilzählers gemessen werden. Diese Verpflichtung besteht solange der teilnehmende Netzbenutzer an der BEG beteiligt ist. Die Datenübertragung bzw. der Datenaustausch erfolgt entsprechend der Festlegung auf www.ebutilities.at unter „Energiegemeinschaften“ in der jeweils gültigen Fassung. Jeder Vertragspartner darf die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen

Bestimmungen verwenden und anderen überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Die Datenschutzerklärung des Netzbetreibers findet sich auf der Webseite des Netzbetreibers und wird auf Wunsch in Papierform übermittelt.

PFlichten DES NETZBENUTZERS

Der teilnehmende Netzbewutzer ist Mitglied bzw. Gesellschafter der BEG. Bedingungen für die Teilnahme und Konsequenzen einer allfälligen Beendigung des Bestehens der BEG sind zwischen den teilnehmenden Netzbewutzern und der BEG zu regeln und keine Angelegenheit des Netzbetreibers.

PFlichten DES NETZBETREIBERS

Der Netzbetreiber schließt mit der BEG einen Vertrag ab, im Rahmen dessen die Form der Aufteilung der erzeugten Energie dem Netzbetreiber bekanntgegeben wird. Nach diesem Aufteilungsverhältnis wird der Netzbetreiber die erzeugte Energie den mit Verbrauchsanlagen

teilnehmenden Netzbewutzern zuordnen. Der Netzbetreiber haftet nicht für die Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit des Aufteilungsschlüssels, welcher ihm von der BEG bekannt gegeben wurde. Der Netzbetreiber wird auf der Rechnung der Verbrauchsanlage(n) den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Der Restnetzbezug wird weiterhin vom bisherigen frei wählbaren Lieferanten geliefert. Für alle Tarifkomponenten kommt die jeweils gültige Systemnutzungsentgelte-Verordnung zur Anwendung. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem/den Erzeugungszählpunkt(en) zugeordnet.

SONSTIGES

Der Netzbetreiber haftet nicht für die Abführung von Steuern, Abgaben und Gebühren, soweit er dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist. Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Jeder teilnehmende Netzbewutzer kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsletzten schriftlich kündigen. Eine Kündigung dieser Zusatzvereinbarung bewirkt, dass der teilnehmende Netzbewutzer nicht mehr bei der Aufteilung der erzeugten Energiemengen berücksichtigt werden kann.

Darüber hinaus gilt die Zusatzvereinbarung mit sofortiger Wirkung als aufgelöst, wenn wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt werden insbesondere, wenn

- i) der Netznutzungsvertrag der Parteien außer Kraft tritt und/oder es keinen aufrechten Vertrag zwischen Netzbetreiber und Betreiber der Erzeugungsanlage gibt oder
 - ii) eine der Voraussetzungen und Bedingungen der Vereinbarung betreffend den Betrieb einer BEG zwischen dem Netzbetreiber und der BEG nicht mehr vorliegt.
- Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz eine Anpassung des gegenständlichen

Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Bestimmungen des Netznutzungsvertrages bleiben durch die gegenständliche Zusatzvereinbarung unberührt.

Datum

Für die eww ag

Datum

Unterschrift des Kunden